

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1592/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1593/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1594/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 1595/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	8
Verordnung (EWG) Nr. 1596/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	10
Verordnung (EWG) Nr. 1597/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	12
Verordnung (EWG) Nr. 1598/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	14
* Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	16
Verordnung (EWG) Nr. 1600/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über Lieferungen von Getreide und Reis an Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24
Verordnung (EWG) Nr. 1601/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	29

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 1602/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	31
* Verordnung (EWG) Nr. 1603/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	34
Verordnung (EWG) Nr. 1604/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel	36
Verordnung (EWG) Nr. 1605/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über die Lieferung von Mais an die Republik der Kapverdischen Inseln im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	39
Verordnung (EWG) Nr. 1606/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Gambia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	41
Verordnung (EWG) Nr. 1607/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über die Lieferung von Weichweizen und Mais als Nahrungsmittelhilfe an Obervolta	44
Verordnung (EWG) Nr. 1608/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über die Lieferung von Mais als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Mali	50
Verordnung (EWG) Nr. 1609/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	56
Verordnung (EWG) Nr. 1610/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 über die Lieferung von Weichweizen als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Tschad	59
Verordnung (EWG) Nr. 1611/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Spanien	65
Verordnung (EWG) Nr. 1612/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	67
Verordnung (EWG) Nr. 1613/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	69
Verordnung (EWG) Nr. 1614/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	70
Verordnung (EWG) Nr. 1615/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	72
Verordnung (EWG) Nr. 1616/84 der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	74

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1592/84 DER KOMMISSION**

vom 7. Juni 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. Juni 1984 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	108,31
10.01 B II	Hartweizen	148,51 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	89,30 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	83,42
10.04	Hafer	71,83
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	68,02 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	91,75 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	167,45
11.01 B	Mehl von Roggen	141,45
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	244,01
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	177,73

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1593/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Juni 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0,60	0,60	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	2,42
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,74	2,73	5,21
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,20	1,20	0,62
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,84	0,84	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,07	1,07	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,80	0,80	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,88	4,86	9,27	9,27
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,64	3,63	6,93	6,93
11.07 B	Malz, geröstet	0	4,25	4,23	8,08	8,08

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1594/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/84⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/82⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 4. und 5. Juni 1984 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 11.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	61,50 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	61,50 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	57,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	69,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	92,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien : 34,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,53
07.03 A II	13,53
15.17 B I a)	30,75
15.17 B I b)	49,20
23.04 A II	4,56

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1595/84 DER KOMMISSION
vom 7. Juni 1984
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81⁽²⁾, besonders auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2164/72⁽⁹⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: b) andere	ECU/100 kg	alle Einfuhren (a)
		40,00	

(a) Der Zusatzbetrag gilt nicht für Erzeugnisse, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1596/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3643/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebots-

preis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾ werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: B. Eier ohne Schale und Eigelb: I. genießbar: a) Eier ohne Schale: 2. andere b) Eigelb: 3. getrocknet	30,00	Ursprung: Tschechoslowakei oder Finnland
		50,00	Ursprung: Schweden

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1597/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend : B. andere : I. Hühner	20,00	Ursprung : Jugoslawien
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbar Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : A. Geflügel, unzerteilt : I. Hühner : a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“ II. Enten : a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“ IV. Truthühner : a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“ B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : II. nicht entbeint : a) Hälften oder Viertel : 1. von Hühnern 2. von Enten	15,00 15,00 15,00 10,00 10,00 10,00 40,00 40,00 15,00 10,00	Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Ungarn Ursprung : Ungarn Ursprung : Ungarn Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Ungarn

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1598/84 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 1984****zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern ange-

wandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):</p> <p>I. entbeint :</p> <p> a) von Gänsen</p> <p> c) von anderem Geflügel</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p> f) Gänserümpfe oder Entenrümpfe</p>	<p></p> <p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>25,00</p>	<p></p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Bulgarien</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1599/84 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1984

mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3a Absatz 4 und 3d Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wurde eine Produktionsbeihilferegelung für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse eingeführt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 wurde die Menge an bestimmtem Obst in Sirup, für welches eine Beihilfe gewährt werden kann, begrenzt.

Um eine einheitliche Anwendung der Regelung zu gewährleisten, sollten die beihilfefähigen Erzeugnisse bestimmt werden.

Um das Funktionieren der Regelung zu erleichtern, sollte jeder Verarbeiter, der das Beihilfesystem in Anspruch nehmen möchte, den Behörden gemeldet sein. Die Verarbeiter sollten den Behörden die erforderlichen Einzelheiten mitteilen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten.

Die Produktionsbeihilferegelung stützt sich auf Verträge zwischen Erzeugern und Verarbeitern. Die in den Verträgen zu berücksichtigenden Einzelheiten sollten für die Zwecke der Beihilferegelung genau angegeben werden.

Um eine ständige Belieferung der Verarbeiter zu gewährleisten, sollten diese Verträge vor einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden. Um die größtmögliche Wirksamkeit dieser Vereinbarung zu gewährleisten, sollten die Vertragsparteien die

Möglichkeit haben, die ursprünglich vereinbarten Mengen nach Genehmigung innerhalb einer bestimmten Grenze zu erhöhen.

Unter Umständen kann ein Mitgliedstaat prozedurale Schwierigkeiten haben, die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Anwendung der Produktionsbeihilferegelung vor dem letztmöglichen Termin für den Abschluß bestimmter Verarbeitungsverträge einzuführen. Dies ist der Fall bei Griechenland. Der letztmögliche Termin für den Abschluß dieser Verträge in Griechenland sollte für 1984 abzuliefernde Erzeugnisse verlängert werden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik⁽⁴⁾ gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, im Sinne der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Die Umstände, an die die Entstehung der Forderung geknüpft ist, sind bei der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse gegeben, wenn die Verarbeitung durchgeführt ist. Da Verarbeitungsverträge sich über einen mehrmonatigen Zeitraum erstrecken können, ist es schwierig, den genauen Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die einzelnen Partien verarbeitet wurden. Um eine einheitliche Anwendung der Produktionsbeihilferegelung zu gewährleisten, ist es daher zweckmäßig, daß der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Erzeugnis anwendbare Umrechnungskurs für die Berechnung der Beträge in Landeswährung verwendet wird.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen der Produktionsbeihilfe und dem dem Erzeuger zu zahlenden Mindestpreis sollte für diesen Preis der gleiche Umrechnungskurs wie für die Produktionsbeihilfe verwendet werden.

Die Zahl der Beihilfeanträge, die der Verarbeiter einreicht, sind gemäß den Verarbeitungsmodalitäten zu bestimmen. Die Anträge auf Beihilfe müssen alle für die Berechnung des Beihilfebetrags an den Verarbeiter erforderlichen Einzelheiten enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Produktionsbeihilferegulierung sicherzustellen, müssen die Verarbeiter verpflichtet werden, entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Um Unregelmäßigkeiten in der Anwendung des Systems vorzubeugen, sind die Verarbeitungsbetriebe den für erforderlich erachteten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu unterstellen.

Die Begrenzung der Produktionsbeihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 991/84 macht zusätzliche Angaben des Verarbeiters erforderlich, um eine gerechte Aufteilung der Mengen auf die Verarbeiter vornehmen zu können. Daher können lediglich solche Verarbeiter bei der Zuteilung berücksichtigt werden, die die genannten Angaben mitgeteilt haben. Damit auch neue Verarbeiter die Beihilfe in Anspruch nehmen können, sollte eine bestimmte Menge für sie vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen sollen diejenigen der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegulierung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾ ersetzen. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Anwendungsbereich der Verordnung

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung zur Produktionsbeihilferegulierung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.

(2) Im Sinne der Produktionsbeihilferegulierung sind

- a) „Pflirsiche in Sirup“ : ganze Pflirsiche oder Pflirsichstücke, ohne Haut, die einer Wärmebehandlung unterzogen worden sind, aufgemacht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, in Zuckersirup, der Tarifstelle 20.06 B II a) 7 oder 20.06 B II b) 7 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) „Williamsbirnen in Sirup“ : Birnen der Sorte Williams, ganz oder in Stücken, ohne Schale, die einer Wärmebehandlung unterzogen worden sind, aufgemacht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, in Zuckersirup, der Tarifstelle 20.06 B II a) 6 oder 20.06 B II b) 6 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) „Kirschen in Sirup“ : Kirschen, entsteint oder nicht, die einer Wärmebehandlung unterzogen worden

sind, aufgemacht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, in Zuckersirup, der Tarifstelle 20.06 B II a) 8 oder 20.06 B II b) 8 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

- d) „Trockenpflaumen“ : aus getrockneten Pflaumen der Sorte „Prunes d'Ente“ gewonnene Trockenpflaumen, in geeigneter Weise behandelt oder verarbeitet, der Tarifstelle 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs, die in geeigneten Behältnissen aufgemacht sind und unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten werden können ;
- e) „Getrocknete Weintrauben“ : getrocknete Weintrauben, in geeigneter Weise behandelt oder verarbeitet, der Tarifstelle 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die in geeigneten Behältnissen aufgemacht sind und unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten werden können ;
- f) „Getrocknete Feigen“ : getrocknete Feigen, einschließlich Feigenpaste, in geeigneter Weise behandelt oder verarbeitet, der Tarifstelle 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die in geeigneten Behältnissen aufgemacht sind und unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten werden können ;
- g) „Nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben“ und „nicht verarbeitete getrocknete Feigen“ : getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen, die nicht so behandelt worden sind, daß sie unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten werden können ;
- h) „Ganze geschälte Tomaten, gefroren“ : geschälte Tomaten der Sorten San Marzano, Roma oder vergleichbarer Sorten, haltbar gemacht durch Gefrieren, in geeigneten Umschließungen, der Tarifstelle 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, bei denen mindestens 90 % des Eigengewichts der Tomaten aus ganzen Tomaten bestehen, die keine ihre Form wesentlich verändernden Schäden aufweisen. Dieser Prozentsatz wird nach Auftauen der Tomaten bestimmt ;
- ij) „Nicht ganze geschälte Tomaten, gefroren“ : Stücke von geschälten Tomaten der Sorten San Marzano, Roma oder vergleichbarer Sorten oder runder Sorten, die sich nicht weniger gut schälen lassen als die vorgenannten Sorten, haltbar gemacht durch Gefrieren, in geeigneten Umschließungen, der Tarifstelle 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- k) „Ganze geschälte Tomaten, haltbar gemacht“ : geschälte Tomaten der Sorten San Marzano, Roma oder vergleichbarer Sorten, die einer Wärmebehandlung unterzogen worden sind, aufgemacht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit oder ohne Wasser oder Tomatensaft, der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, bei denen im abgetropften Zustand mindestens 65 Gewichtshundertteile aus ganzen Tomaten bestehen, die keine ihre Form wesentlich verändernden Schäden aufweisen ;
- l) „Nicht ganze geschälte Tomaten, haltbar gemacht“ : Stücke von geschälten Tomaten der Sorten San Marzano, Roma oder vergleichbarer Sorten oder runder Sorten, die sich nicht weniger gut schälen

(1) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.

lassen als die vorgenannten Sorten, die einer Wärmebehandlung unterzogen worden sind, aufgemacht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit oder ohne Wasser oder Tomatensaft, der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs;

- m) „Tomatenflocken“: durch Trocknen von Tomaten gewonnene Flocken, in geeigneten Behältnissen, der Tarifstelle 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs;
- n) „Tomatensaft“: unmittelbar aus frischen Tomaten gewonnener Saft, ohne Schale, Kerne und andere grobe Teile von Tomaten, gegebenenfalls nach Eindickung, mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 12 Gewichtshundertteilen, abgefüllt in luftdicht verschlossenen Behältnissen, der Tarifstelle 20.02 C, 20.07 B II a) 5 oder 20.07 B II b) 6 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- o) „Tomatenkonzentrat“: durch Eindicken von Tomatensaft gewonnenes Erzeugnis, mit einem Trockenstoffgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr, der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs;
- p) „Zuckersirup“: eine Flüssigkeit, in der Wasser mit Zucker verbunden ist, mit einem nach der Homogenisierung bestimmten Gesamtzuckergehalt von nicht weniger als
- 9 % bei Kirschen in Sirup und
 - 14 % bei anderen Früchten in Sirup.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse schließen weder mit Zucker haltbar gemachtes Obst nach der Definition der Tarifstelle 20.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, das mit einer Zuckerflüssigkeit aufgemacht ist, noch Püree oder in ähnlicher Weise zerkleinerte Fruchtzubereitungen ein.

(4) Bis zum Wirksamwerden von Gemeinschaftsnormen gelten die Definitionen des Absatzes 2 unbeschadet etwa geltender einzelstaatlicher Qualitätsnormen, die eine Einschränkung der Definitionen zur Folge haben.

TITEL II

Mitteilung durch die Verarbeiter

Artikel 2

(1) Verarbeiter, die in den Genuß der Beihilferegelung zu kommen wünschen, setzen die zuständigen Behörden bis zum 31. März des Jahres, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, in dem die Beihilfe beantragt wird, davon in Kenntnis, wobei sie alle von den Mitgliedstaaten erbetenen Angaben für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Kontrolle der Beihilferegelung machen. Die Mitgliedstaaten können beschließen,

- a) daß die Angaben nur von neuen Verarbeitern zu machen sind, wenn sie die erforderlichen

Auskünfte über die anderen Verarbeiter bereits erhalten haben, und

- b) daß die Mitteilungen sich auf ein Wirtschaftsjahr, mehrere Wirtschaftsjahre oder eine unbegrenzte Zeit erstrecken.

(2) Liegen ausreichende Gründe vor und ist dies ohne nachteilige Folgen für die Produktionsbeihilferegelung möglich, so können die Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Fällen Mitteilungen annehmen, die nach dem 31. März zugegangen sind.

(3) Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird das in den Absätzen 1 und 2 genannte Datum durch den 14. Juni 1984 ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Verarbeiter unterrichten die zuständigen Behörden in jedem Wirtschaftsjahr darüber, in welcher Woche sie mit der Verarbeitung beginnen. Diese Mitteilung muß den zuständigen Behörden spätestens fünf Arbeitstage vor Verarbeitungsbeginn zugehen.

(2) Liegen ausreichende Gründe vor, so können die Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Fällen Mitteilungen annehmen, die dem Absatz 1 nicht genügen. In solchen Fällen wird jedoch keine Beihilfe gewährt für die Mengen, die bereits verarbeitet sind und für die die notwendige Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nach Auffassung der zuständigen Behörden nicht zufriedenstellend durchführbar ist.

Artikel 4

Die in Artikel 2 genannten Verarbeiter teilen der von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stelle jährlich folgendes mit:

- a) spätestens am 8. April
- i) die Menge unverkaufter getrockneter Feigen,
 - ii) die Menge unverarbeiteter getrockneter Feigen, die sich am 1. April des Jahres auf Lager befanden, und
 - iii) die Menge getrockneter Feigen aus dem laufenden Wirtschaftsjahr, die vor dem 1. April verarbeitet und verkauft worden sind.

Die Erzeugnisse sind nach Güteklassen aufzuschlüsseln;

- b) spätestens am 8. Juni
- i) die Menge unverkaufter getrockneter Weintrauben,
 - ii) die Menge unverarbeiteter getrockneter Weintrauben, die sich am 1. Juni des Jahres auf Lager befanden, und
 - iii) die Menge getrockneter Weintrauben aus dem laufenden Wirtschaftsjahr, die vor dem 1. Juni verarbeitet und verkauft worden sind.

Die Erzeugnisse sind nach Güteklassen aufzuschlüsseln;

- c) spätestens am 8. Juli die Menge unverkaufter Trockenpflaumen, die sich am 1. Juli des Jahres auf Lager befanden ;
- d) spätestens am 31. Januar die Menge anderer unverkaufter Fertigerzeugnisse, die unter die Produktionsbeihilferegelung fallen und sich am 15. Januar des Jahres auf Lager befanden. Die Mengen werden nach Erzeugnissen aufgeschlüsselt, für die ein bestimmter Beihilfesatz festgesetzt worden ist, und soweit möglich danach, ob für die Erzeugnisse eine Beihilfe gewährt worden ist oder nicht.

TITEL III

Verarbeitungsverträge

Artikel 5

- (1) Jeder der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Verträge — nachstehend „Verarbeitungsverträge“ genannt — wird schriftlich geschlossen. Der Verarbeitungsvertrag kann die Form einer Lieferverpflichtung zwischen einem oder mehreren Erzeugern einerseits und dessen bzw. deren anerkannten Vereinigung oder anerkanntem Verband als Verarbeiter andererseits haben.
- (2) Im Sinne der Produktionsbeihilferegelung gilt als „Erzeuger“ jede juristische oder natürliche Person, die die zur Verarbeitung bestimmte Rohware in ihrem Betrieb anbaut.
- (3) Der Verarbeitungsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben :
- Name und Anschrift des Erzeugers oder der betreffenden anerkannten Erzeugergemeinschaft,
 - Name und Anschrift des Verarbeiters oder der betreffenden Vereinigung bzw. des betreffenden Verbandes,
 - die Rohwarenmengen, auf die er sich bezieht,
 - die zeitliche Planung der Belieferung des Verarbeiters,
 - der dem Vertragspartner für die Rohware zu zahlende Preis ohne insbesondere Verpackungs-, Verlade-, Transport- und Entladekosten sowie Abgaben. All diese Beträge sind gegebenenfalls getrennt aufzuführen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bestimmungen über die Verarbeitungsverträge vorschreiben, insbesondere über die Fristen, die Zahlungsbedingungen für den Mindestpreis sowie Schadenersatzklauseln für den Fall, daß der Verarbeiter bzw. der Erzeuger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 6

Ist der Verarbeiter gleichzeitig der Erzeuger, so gilt der in Artikel 5 genannte Vertrag als geschlossen, wenn in einer Aufstellung folgendes vermerkt worden ist :

- die Gesamtfläche, auf der die Rohware angebaut wird,

- eine Schätzung der Gesamterzeugung,
- die zur Verarbeitung vorgesehene Menge,
- die zeitliche Planung der Lieferung zur Verarbeitung.

Artikel 7

- (1) Verarbeitungsverträge müssen geschlossen werden :
- vor dem 5. Juni für Tomaten, die in der Zeit vom 1. Juli bis 15. November an die Verarbeitungsbetriebe zu liefern sind ;
 - in Frankreich, in Italien und in Griechenland vor dem 15. Juni und in den übrigen Mitgliedstaaten vor dem 11. Juli für Pfirsiche, die in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober an die Verarbeitungsbetriebe zu liefern sind ;
 - vor dem 10. August für Williamsbirnen, die in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember an die Verarbeitungsbetriebe zu liefern sind ;
 - vor dem 25. August für aus „prunes d'Ente“ hergestellte getrocknete Pflaumen, die in der Zeit vom 5. September bis 31. Dezember an die Verarbeitungsbetriebe zu liefern sind ;
 - in Frankreich, in Italien und in Griechenland vor dem 31. Mai und in den übrigen Mitgliedstaaten vor dem 11. Juli für Knorpelkirschen und andere Süßkirschen, die in der Zeit vom 10. Mai bis 15. September an die Verarbeitungsbetriebe zu liefern sind ;
 - vor dem 11. Juli für Sauerkirschen, die in der Zeit vom 10. Mai bis 15. September an die Verarbeitungsbetriebe zu liefern sind.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Frist für den Abschluß von Verträgen für Tomaten verkürzen.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Lieferzeiträumen können die Vertragsparteien beschließen, durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung die im Vertrag ursprünglich angegebenen Mengen aufzustocken.

Diese Zusatzverträge müssen spätestens geschlossen werden am :

- 15. September für Tomaten,
- 15. August für Pfirsiche in Frankreich, in Italien und in Griechenland, sowie am 1. September in den übrigen Mitgliedstaaten,
- 15. September für Williamsbirnen,
- 15. November für getrocknete Pflaumen aus „prunes d'Ente“,
- 15. August für Knorpelkirschen und andere Süßkirschen,
- 31. August für Sauerkirschen.

Die Zusatzverträge dürfen sich auf höchstens 20 % der in den Verarbeitungsverträgen ursprünglich vorgesehenen Mengen beziehen. Für getrocknete Pflaumen aus „prunes d'Ente“ und Kirschen beträgt diese Obergrenze jedoch 30 %.

(3) Wurde der dem Erzeuger für ein bestimmtes Erzeugnis zu zahlende Mindestpreis nicht mindestens 21 Tage vor dem in Absatz 1 genannten entsprechenden Datum im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, so ist abweichend von Absatz 1 der letzte Tag, an dem für dieses Erzeugnis Verträge abgeschlossen werden können, der einundzwanzigste Tag nach der Veröffentlichung des Preises.

(4) Verarbeitungsverträge für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen dürfen jeweils während des ganzen Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Für die Bestimmung der monatlichen Erhöhung des in Artikel 3b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Mindestpreises ist der Tag der tatsächlichen Auslieferung durch den Erzeuger maßgebend.

(5) Die in Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Daten des 5. Juni und 15. Juni werden in bezug auf Griechenland für die 1984 an die Verarbeitungsbetriebe zu liefernden Erzeugnisse durch den 30. Juni ersetzt.

Artikel 8

(1) Eine Zweitschrift von jedem geschlossenen Verarbeitungsvertrag oder jeder schriftlichen Zusatzvereinbarung ist von dem Verarbeiter oder dessen Gemeinschaft oder Vereinigung an die von dem Mitgliedstaat, in dem die Rohware erzeugt worden ist, bezeichnete Stelle und gegebenenfalls an die Stelle desjenigen Mitgliedstaats zu senden, in dem die Verarbeitung erfolgen soll. Die Abschrift muß den zuständigen Behörden spätestens zehn Arbeitstage nach Abschluß des Vertrages zugehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in außergewöhnlichen Fällen Verarbeitungsverträge und Zusatzvereinbarungen annehmen, die später bei ihren Behörden eintreffen, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen und die Annahme mit dem Zweck der Beihilferegelung vereinbart ist und die Möglichkeit von Kontrollen nicht in Frage stellt.

TITEL IV

Rohware

Artikel 9

Die dem Verarbeiter aufgrund von Verarbeitungsverträgen gelieferte Rohware muß von einwandfreier, handelsüblicher und für die Verarbeitung geeigneter Qualität sein. Außerdem müssen unverarbeitete getrocknete Feigen, getrocknete Weintrauben und getrocknete Pflaumen aus „prunes d'Ente“ den für jede Güteklasse festzulegenden Kriterien entsprechen.

TITEL V

Umrechnungskurse

Artikel 10

(1) Im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der den Anspruch auf Produktions-

beihilfe begründende Tatbestand am ersten Tag des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis als entstanden.

(2) Der auf den in ECU festgesetzten Mindestpreis anwendbare Umrechnungskurs ist der repräsentative Kurs, der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis gilt.

TITEL VI

Beihilfeanträge

Artikel 11

(1) Der Verarbeiter beantragt die Produktionsbeihilfe bei der von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattgefunden hat, bezeichneten Stelle.

(2) Für getrocknete Feigen und getrocknete Weintrauben stellt der Verarbeiter je Wirtschaftsjahr vier Beihilfeanträge :

- a) den ersten für Erzeugnisse, die bis Ende November verarbeitet worden sind,
- b) den zweiten für Erzeugnisse, die bis Ende Februar verarbeitet worden sind,
- c) den dritten für Erzeugnisse, die bis Ende Mai verarbeitet worden sind,
- d) den vierten für Erzeugnisse, die während der restlichen Zeit des betreffenden Wirtschaftsjahres verarbeitet oder gekauft worden sind.

Die Beihilfeanträge nach den Buchstaben a), b) und c) sind innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Verarbeitungszeitraums, der unter d) genannte Beihilfeantrag ist spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres einzureichen.

(3) Für Trockenpflaumen stellt der Verarbeiter je Wirtschaftsjahr zwei Beihilfeanträge :

- a) den ersten für Erzeugnisse, die bis Ende Dezember verarbeitet worden sind,
- b) den zweiten für Erzeugnisse, die während der restlichen Zeit des betreffenden Wirtschaftsjahres verarbeitet worden sind.

Der erste Beihilfeantrag ist spätestens Ende Februar des betreffenden Wirtschaftsjahres, der zweite spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres einzureichen.

(4) Für jedes der anderen Erzeugnisse, für das ein bestimmter Beihilfesatz festgesetzt worden ist, ist in jedem Wirtschaftsjahr jeweils nur ein Beihilfeantrag zu stellen. Die Beihilfeanträge müssen der bezeichneten Stelle spätestens am 1. Februar des betreffenden Wirtschaftsjahres zugehen.

(5) Für die Wirtschaftsjahre 1984/85, 1985/86 und 1986/87 können jedoch für Tomatenkonzentrat je Wirtschaftsjahr zwei Beihilfeanträge gestellt werden :

- a) der erste ist spätestens am 1. Februar des betreffenden Wirtschaftsjahres einzureichen ; er betrifft mindestens 50 % der Erzeugung und die Menge, für welche die endgültige Aufbereitung und die Verpackung abgeschlossen sind ;
- b) der zweite ist spätestens am 30. April des entsprechenden Wirtschaftsjahres einzureichen ; er betrifft die restliche Produktionsmenge, die einer weiteren Behandlung und/oder Verpackung unterzogen wurde oder dafür bestimmt war.

(6) Liegen ausreichende Gründe vor und ist dies ohne nachteilige Folgen für die Produktionsbeihilferegulierung möglich, so können die Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Fällen Beihilfeanträge nach Ablauf der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen annehmen.

Artikel 12

(1) Die Beihilfeanträge enthalten folgende Angaben :

- a) Name und Anschrift des Antragstellers ;
- b) das Eigengewicht der Fertigerzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, auf die ein bestimmter Beihilfesatz Anwendung findet ;
- c) das Eigengewicht der Rohware, die zur Herstellung jedes der unter Buchstabe b) genannten Erzeugnisse verwendet worden ist ;
- d) eine Erklärung, in der der Verarbeiter versichert, daß für das Ausgangserzeugnis mindestens der vorgeschriebene Mindestpreis gezahlt worden ist und daß die Fertigerzeugnisse den von der Gemeinschaft oder dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgt ist, festgelegten Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Dem Beihilfeantrag sind beizufügen :

- a) die Rechnungen für die Rohware, die von dem Vertragspartner ordnungsgemäß quittiert worden sind und aus denen hervorgeht, daß der Erzeuger mindestens einen dem Mindestpreis entsprechenden Preis erhalten hat, oder
- b) im Fall einer Lieferverpflichtung die Erklärung des Erzeugers, in der die Zahlung oder Gutschrift eines mindestens diesem Mindestpreis entsprechenden Preises durch den Verarbeiter bescheinigt wird.

(3) Bei getrockneten Weintrauben muß dem Beihilfeantrag eine von den zuständigen Behörden vorgeschriebene Bescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates⁽¹⁾ genannte Menge, die nicht für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden darf, vernichtet, für andere Zwecke als den Nahrungsverbrauch verarbeitet oder an von dem Mitgliedstaat zugelassene Stellen geliefert worden ist. Außerdem muß dem Beihilfeantrag für Korinthen die

in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehene schriftliche Absichtserklärung beigelegt sein.

(4) Bei Anwendung von Artikel 11 Absatz 5 muß der erste Beihilfeantrag neben der in Absatz 1 genannten Angabe eine Aufstellung enthalten, aus der die Menge des zur Abfüllung oder zur weiteren Behandlung und Verpackung bestimmten Tomatenkonzentrats und die Menge des Ausgangserzeugnisses hervorgeht, die zur Herstellung dieses Konzentrats verwendet worden ist.

Dem Beihilfeantrag sind außerdem die in Absatz 2 genannten Rechnungen oder die in Absatz 2 genannte Erklärung über das zur Abfüllung oder zur weiteren Behandlung und Verpackung bestimmte Tomatenkonzentrat beizufügen.

TITEL VII

Kontrollvorschriften

Artikel 13

(1) Der Verarbeiter führt Bücher, aus denen mindestens folgendes hervorgeht :

- a) die gekauften und jeden Tag in den Betrieb verbrachten Partien an Rohwaren, wobei diejenigen, für welche Verarbeitungsverträge oder schriftliche Zusatzvereinbarungen geschlossen sind, sowie die Nummern der gegebenenfalls für diese Partien ausgestellten Empfangsscheine gesondert anzugeben sind ;
- b) das Gewicht jeder Partie sowie Name und Anschrift des Vertragspartners ;
- c) die Mengen der jeden Tag durch Verarbeitung der Rohware gewonnenen Fertigerzeugnisse unter getrennter Angabe der beihilfefähigen Mengen ;
- d) die Mengen und Preise der den Verarbeitungsbetrieb verlassenden Erzeugnisse, nach Sendungen, unter Angabe des Empfängers. Diese Eintragungen in die Bücher können unter Hinweis auf Beweisdokumente erfolgen, wenn diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(2) Der Verarbeiter bewahrt den Zahlungsbeleg für alle aufgrund von Verarbeitungsverträgen oder schriftlichen Zusatzvereinbarungen gekauften Rohwaren auf.

(3) Der Verarbeiter unterliegt allen für notwendig gehaltenen Inspektions- und Kontrollmaßnahmen und führt alle von den einzelstaatlichen Behörden vorgeschriebenen zusätzlichen Bücher, die es diesen Behörden erlauben, die von ihnen als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden prüfen in jedem Wirtschaftsjahr die Bücher des Verarbeiters und prüfen durch Stichprobenkontrollen insbesondere,

- a) ob die Fertigerzeugnisse, für die die Produktionsbeihilfe beantragt werden kann, den geltenden Qualitätsnormen entsprechen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

- b) ob die zur Herstellung der Fertigerzeugnisse verwendete Menge Rohware der Angabe in dem Beihilfeantrag entspricht;
- c) ob der Preis für die zur Herstellung der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse verwendete Rohware mindestens gleich dem festgesetzten Mindestpreis ist und
- d) ob die Rohware den festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht.

(2) Die zuständigen Behörden prüfen in jedem Wirtschaftsjahr außerdem stichprobenweise:

- a) das Gewicht des dem Verarbeitungsbetrieb gelieferten Ausgangserzeugnisses;
- b) die Unterschriften auf den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Rechnungen und die Richtigkeit dieser Rechnungen, indem sie beispielsweise die betroffenen Parteien zusammenbringen.

(3) Die Prüfungen gemäß diesem Artikel erfolgen unbeschadet weiterer Prüfungen durch die zuständigen Behörden oder der möglichen Folgen der Anwendung geltender Vorschriften.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen, und alle Vorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Produktionsbeihilferegelung zur Verhütung und Ahndung von Betrug notwendig sind.

(2) Hat ein Verarbeiter Erzeugnisse der in Absatz 1 genannten Art hergestellt, aber keine Beihilfe beantragt, so teilt er, falls er künftig eine Beihilfe für entsprechende Erzeugnisse zu erhalten wünscht, der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Stelle spätestens am 1. Februar jeden Wirtschaftsjahres folgendes mit:

- die im laufenden Wirtschaftsjahr aus Gemeinschaftserzeugnissen erzeugte Gesamtmenge, in Eigengewicht,
- und
- die zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendete Menge an Rohware;

für diese Mitteilungen gilt Artikel 11 Absatz 6.

(3) Hat ein Verarbeiter die in Absatz 2 genannte Mitteilung für das Wirtschaftsjahr oder die Wirtschaftsjahre, die als Bezugszeitraum für die Zuteilung der Quoten herangezogen werden, nicht gemacht, so gilt er als neuer Verarbeiter im Sinne des Artikels 17.

Hat ein Verarbeiter die Mitteilung für eines der als Bezugszeitraum für die Quotenzuteilung herangezogenen Wirtschaftsjahre, jedoch keine Mitteilung für eines der beiden oder die beiden folgenden Jahre gemacht, so wird er so behandelt, als ob er in dem Wirtschaftsjahr oder den Wirtschaftsjahren, für das bzw. die keine Mitteilung eingegangen ist, nicht produziert hätte.

TITEL VIII

Quotenbestimmungen

Artikel 15

Dieser Titel enthält die Durchführungsbestimmungen zu der — nachstehend mit dem Begriff „Quote“ bezeichneten — Begrenzung der Produktionsbeihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 991/84.

Artikel 16

(1) Dem Beihilfeantrag für Kirschen und Williamsbirnen in Sirup ist eine Erklärung beizufügen über die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge:

- a) Williamsbirnen in Sirup,
- b) Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen in Sirup,
- c) Sauerkirschen in Sirup,

die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr aus in der Gemeinschaft erzeugter und in frischem Zustand gekaufter Rohware hergestellt worden sind, und die Gesamtmenge Rohware, die zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet worden ist.

Artikel 17

Haben Verarbeiter während des für die Zuteilung einer Quote als Referenzzeitraum zugrunde gelegten Zeitraums die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Erzeugnisse nicht produziert oder gilt der erste Unterabsatz von Artikel 16 Absatz 3, so wird die Beihilfe für diese Verarbeiter, nachstehend neue Verarbeiter genannt, auf 2 % der Quotengesamtmenge begrenzt.

Der betreffende Mitgliedstaat bestimmt die somit auf seinem Hoheitsgebiet beihilfefähige Menge und nimmt eine gerechte Aufteilung dieser Menge auf die neuen Verarbeiter vor. Wurde die Menge nicht ganz oder teilweise einem neuen Verarbeiter zugewiesen, so wird die Menge oder gegebenenfalls die Restmenge gerecht auf die bestehenden Verarbeiter aufgeteilt.

Artikel 18

Verzichtet ein Verarbeiter vollständig oder teilweise auf die Verarbeitung der ihm zugeteilten Menge oder hat ein Verarbeitungsbetrieb seine Tätigkeit eingestellt, ohne von einem anderen Unternehmen übernommen worden zu sein, so teilt der Mitgliedstaat die damit freigewordene Menge gerecht auf die anderen Verarbeiter auf.

TITEL IX

Mitteilung an die Kommission*Artikel 19*

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit :

- a) spätestens am 15. März jedes Jahres :
- i) die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge Fertigerzeugnisse, für die Beihilfeanträge vorliegen, ausgenommen getrocknete Weintrauben, getrocknete Pflaumen und getrocknete Feigen ;
 - ii) die Gesamtmenge an Rohware, die in den Beihilfeanträgen als zur Herstellung von Erzeugnissen im Sinne von Buchstabe i) verwendet ausgewiesen ist ;
 - iii) die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge Fertigerzeugnisse im Sinne von Artikel 16 Absatz 1, für die keine Beihilfeanträge vorliegen ;
 - iv) die zur Herstellung der Erzeugnisse im Sinne von Buchstabe iii) verwendete Gesamtmenge an Rohware ;
 - v) die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge unverkaufter Erzeugnisse im Sinne der Buchstaben i) und iii), die sich am 15. Januar des betreffenden Jahres auf Lager befanden.

Die Gesamtmengen werden nach Erzeugnissen aufgeschlüsselt, für die ein bestimmter Beihilfesatz festgesetzt worden ist ;

- b) spätestens am 15. April jedes Jahres :
- i) die Gesamtmenge getrockneter Feigen aus dem laufenden Wirtschaftsjahr, die vor dem 1. April des betreffenden Jahres verarbeitet und verkauft worden sind ;
 - ii) die Gesamtmenge nichtverarbeiteter getrockneter Feigen und die Gesamtmenge unverkaufter verarbeiteter getrockneter Feigen, die sich am 1. April des betreffenden Jahres auf Lager befanden.

Diese Mengen werden nach Güteklassen aufgeschlüsselt ;

- c) spätestens am 15. Juni jedes Jahres :
- i) die Gesamtmenge getrockneter Weintrauben aus dem laufenden Wirtschaftsjahr, die vor dem 1.

Juni des betreffenden Jahres verarbeitet und verkauft worden sind ;

- ii) die Gesamtmenge nichtverarbeiteter getrockneter Weintrauben und die Gesamtmenge unverkaufter verarbeiteter getrockneter Weintrauben, die sich am 1. Juni des betreffenden Jahres auf Lager befanden.

Die Gesamtmengen verarbeiteter und nichtverarbeiteter getrockneter Weintrauben werden nach Güteklassen aufgeschlüsselt.

- d) spätestens am 15. Juli jedes Jahres die Gesamtmenge getrockneter Pflaumen, die sich am 1. Juli des betreffenden Jahres auf Lager befanden ;
- e) spätestens am 1. November jedes Jahres die geschätzte Ernte an
 - i) Sultaninen,
 - ii) Korinthen und
 - iii) getrockneten Feigen
 für das laufende Wirtschaftsjahr ;
- f) spätestens am 1. November jedes Jahres die Gesamtmenge an Rohware, ausgenommen unverarbeitete getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen, für die Verarbeitungsverträge oder schriftliche Zusatzvereinbarungen über die Lieferung im laufenden Wirtschaftsjahr bestehen. Die Erzeugnisse werden nach herzustellenden Fertigerzeugnissen aufgeschlüsselt.

TITEL X

Schlußbestimmungen*Artikel 20*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch für jedes Erzeugnis bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 anwendbar.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jedes Erzeugnis ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1600/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

über Lieferungen von Getreide und Reis an Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁷⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽¹¹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Senegal
3. **Bestimmungsort oder -land** : Senegal
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 7 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Υπηρεσία Διαχείρισεως Αγορών Γεωργικών Προϊόντων — ΥΔΑΓΕΠ (ΥDAGEP), Αχαρνών
5 (Acharnon), Αθήνα 108 (Athènes / Athen / Athens), τέλεξ: 221 734 / 35 / 36
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„FROMENT / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU SÉNÉGAL”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Dakar
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Juli 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Senegal, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

ANHANG II

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Senegal
3. **Bestimmungsort oder -land** : Dakar (Senegal)
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 5 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU SÉNÉGAL”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Dakar
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Juli 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Senegal, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost’, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

ANHANG III

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Senegal
3. **Bestimmungsort oder -land** : Senegal
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Bruchreis
5. **Gesamtmenge** : 2 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : auf dem Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Bruchreis für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, der mindestens der Standardqualität entspricht, für die der Schwellenpreis festgesetzt ist
 - b) — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
— Reissplitter : höchstens 1,5 v. H.
— kreidige Körner : höchstens 6 v. H.
— Körner mit roten Rillen : höchstens 10 v. H.
— gefleckte und/oder fleckige Körner : höchstens 4 v. H.
— gelbe und/oder bernsteinfarbene Körner : höchstens 1,175 v. H.
 - c) Toleranz an Fremdstoffen, bestehend aus
— mineralischen oder pflanzlichen ungenießbaren Stoffen, sofern sie nicht giftig sind : 0,01 v. H.
— fremdem Bruchreis oder Teilen von fremdem Bruchreis, genießbar : 0,10 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„BRISURES DE RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU SÉNÉGAL”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Dakar
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. Juni 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Juli 1984
17. **Kautio** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Senegal, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost’, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ab Wirtschaftsjahr 1975/76 umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2041/83⁽⁵⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarktes gerade günstig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend „AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft

eine Menge von zirka 2 500 Tonnen Oliventresteröl zu verkaufen.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 8. Juni 1984 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der AIMA, Via Palestro 81, Rom, Italien, bis spätestens 23. Juni 1984, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für Öl mit einem Säuregehalt von 10 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird :

- Säuregehalt weniger als 10 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von unter 10 Grad : Erhöhung um 2 682 Lire ;
- Säuregehalt weniger als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads unter 8 Grad : zusätzliche Erhöhung um 2 280 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 10 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads : Verminderung um 2 682 Lire.

Artikel 5

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1983, S. 25.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingereicht worden sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 7. des Monats nach dem Monat verkauft, in dem die Angebote eingereicht worden sind.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 13 000 Lire je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 500 Lire je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1602/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl
aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge bei Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽⁴⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ab Wirtschaftsjahr 1975/76 umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2041/83⁽⁶⁾, ist der Verkauf von Olivenöl durch Ausschreibung geregelt worden. Gegenwärtig gibt es Möglichkeiten zur Ausfuhr von Olivenöl. Es empfiehlt sich deshalb, das betreffende Öl im Ausschreibungsverfahren zu verkaufen, jedoch aufgrund der Weltmarktlage unter der Bedingung, daß das Öl innerhalb eines kürzeren Termins als der normale Termin von sechs Monaten ausgeführt werden muß.

Um Probleme bei der Ausfuhr zu vermeiden, müssen die auszuführenden Güter auf der sie unmittelbar umschließenden Verpackung eine der im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Bezeichnungen tragen.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbs-

bedingungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Für die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle darf deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG noch die in Artikel 11 derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe gewährt werden.

Es bestehen traditionelle Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada betreffend in kleinen Verpackungen ausgeführtes Olivenöl.

Die etwaige Ausfuhr des im Rahmen dieser Verordnung ausgeschriebenen Olivenöls in losem Zustand in die beiden vorgenannten Länder könnte die erwähnten traditionellen Handelsströme gefährden. Ausfuhren von losem Olivenöl sind also nur in andere Drittländer als die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zugelassen.

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/83⁽⁸⁾, legt fest, welche Beweise zum Nachweis der Einfuhr in ein Drittland erbracht werden müssen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission vom 15. November 1979 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽⁹⁾ legt das Verzeichnis der Drittländer in Europa, Afrika und dem Nahen und Mittleren Osten fest.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend „AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung zur Ausfuhr, um etwa 2 500 Tonnen Oliventresteröl zu verkaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1983, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1983, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5.

2. Die Mengen, für die der Zuschlag erteilt wurde, dürfen weder nach den Vereinigten Staaten noch nach Kanada ausgeführt werden.

(3) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 muß das Öl, für das der Zuschlag erteilt wurde, spätestens vier Monate nach dem Verkaufsmonat ausgeführt worden sein, ohne daß es für Konsum geeignet gemacht worden ist.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 8. Juni 1984 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der AIMA, Via Palestro 81, Rom, Italien, bis spätestens am 22. Juni 1984, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 10 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend verändert wird:

- Säuregehalt weniger als 10 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 10 Grad : Erhöhung um 2 682 Lire ;
- Säuregehalt weniger als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 8 Grad : zusätzliche Erhöhung um 2 280 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 10 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 10 Grad : Verminderung um 2 682 Lire.

Artikel 5

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingegangen sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 7. des Monats, der auf den folgt, in welchem die Angebote vorgelegt sind, verkauft.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 13 000 Lire je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 138 000 Lire je 100 kg Oliventresteröl.

Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 wird die im zweiten Unterabsatz des Artikels genannte Kautions nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis, außer bei Vernichtung des Öls im Verlauf des Transports infolge höherer Gewalt, in ein anderes Drittland als die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada eingeführt oder einer der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Bestimmungen zugeführt wurde.

Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer jedoch die Vorlage der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Nachweise, mit Ausnahme des Beförderungspapiers, erlassen, wenn es sich um eine Ausfuhr handelt, die ausreichende Sicherheit hinsichtlich des Erreichens der Bestimmung der Erzeugnisse bietet und diese Ausfuhr nach der Ausfuhrerklärung in ein Drittland Europas, Afrikas oder des Nahen oder Mittleren Ostens im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 erfolgt.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 500 Lire je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

**zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 über Durchführungs-
vorschriften für die Währungsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 erhält folgende Fassung :

„Artikel 18

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2883/83⁽⁴⁾, regelt insbesondere in Artikel 18 die Fälle, in denen keine Währungsausgleichsbeträge gewährt werden.

(1) Kein Währungsausgleich wird in allen in Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates⁽¹⁾ genannten Fällen bei der Einfuhr von Erzeugnissen gewährt, die die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages nicht erfüllen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung⁽⁵⁾ regelt die Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände Befreiung von Eingangsabgaben und Ausfuhrabgaben gewährt wird.

(2) Werden Erzeugnisse, die die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen, nach einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt oder aus einem Mitgliedstaat eingeführt, so werden die Währungsausgleichsbeträge nicht auf Warenbewegungen angewendet, die unter den Bedingungen des Kapitels I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 getätigt werden.

Mit der Richtlinie 83/181/EWG des Rates⁽⁶⁾ ist der Anwendungsbereich von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽⁷⁾ hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen festgelegt worden.

(3) Kein Währungsausgleichsbetrag wird in allen in Kapitel II der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 genannten Fällen bei der Ausfuhr nach einem Drittland gewährt.

Um bezüglich der Währungsausgleichsbeträge zu einer einheitlichen Anwendung der Freistellungsregelung bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr und im innergemeinschaftlichen Handel zu gelangen, ist Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 zu ändern.

Kein Währungsausgleichsbetrag wird außerdem bei der Ausfuhr nach einem Drittland angewendet

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

- a) auf Kleinsendungen nichtgewerblicher Art. Für diese Befreiung gelten die in den Artikeln 29 bis 31 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen ;
- b) auf Erzeugnisse im persönlichen Gepäck von Reisenden. Für diese Befreiung gelten die in den Artikeln 45 bis 49 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen ;
- c) auf Erzeugnisse zu Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecken. Für diese Befreiung gelten die in den Artikeln 100, 102 und 103 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen.

(4) Zur Anwendung der Absätze 2 und 3 gelten jedoch für die Befreiung bei Kleinsendungen von geringem Wert und bei Kleinsendungen nicht gewerblicher Art sowie bei Erzeugnissen im persönlichen Gepäck von Reisenden die in den Richtlinien 83/181/EWG des Rates⁽²⁾, 74/651/EWG des Rates und 69/169/EWG des Rates vorgesehenen Grenzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25. 5. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 15. 10. 1983, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Bei nach dritten Ländern getätigten Ausfuhren von Erzeugnissen, auf die bei der Ausfuhr Abschöpfungen oder andere Belastungen erhoben werden, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der besonderen Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse eingeführt wurden, dürfen jedoch die Mengen, auf die keine Währungsausgleichsbeträge angewendet werden, 3 Kilogramm je Sendung oder Reisenden nicht überschreiten.

(5) Bei der Anwendung von Absatz 2 enthält ein bei der Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat etwa verwendetes Dokument über den Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses im Feld, ‚Warenbezeichnung‘ eine der folgenden Angaben :

- ‚WAB-Befreiung — Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81‘,
- ‚fritaget for monetære udligningsbeløb, jf. artikel 18 i forordning (EØF) nr. 1371/81‘,
- ‚απαλλαγή ΝΕΠ — άρθρο 18 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1371/81‘,
- ‚exempt from MCA — Article 18 of Regulation (EEC) No 1371/81‘,
- ‚franchise MCM — article 18 du règlement (CEE) n° 1371/81‘,
- ‚franchigia ICM — articolo 18 del regolamento (CEE) n. 1371/81‘,
- ‚vrijstelling MCB — artikel 18 van Verordening (EEG) nr. 1371/81‘.

(6) Findet bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat Absatz 2 Anwendung, so unterrichtet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Ausfuhrmitgliedstaat

- über die Fälle, in denen das Dokument zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses nicht die in Absatz 5 vorgesehene Angabe enthält ;
- über die Fälle, in denen die Kontrollen im Sinne von Titel XVI und XX Buchstabe C von Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ergeben, daß die Voraussetzungen für die Nichtanwendung der Währungsausgleichsbeträge nicht eingehalten worden sind.

Die in den Fällen im Sinne des Kapitels I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 im Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen mit Ausnahme der im ersten Unterabsatz genannten Kontrollen finden bei der Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat nicht Anwendung.

Die zuständige Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats bestimmt in diesem Fall, welche Nachweise der Ausfuhrer zu erbringen hat.

(7) Für die Anwendung dieses Artikels bestimmt sich der Gesamtwert der Sendungen allein unter Berücksichtigung der Erzeugnisse, auf die ein Währungsausgleichsbetrag angewandt wird.

(¹) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 38.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1604/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Gerste eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Es besteht Bedarf auf bestimmten spezifischen Märkten, und um deren Versorgung sicherzustellen ist es angezeigt, die Ausfuhrabschreibung auf die Länder der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel zu beschränken.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 771/75⁽⁸⁾, und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/

78⁽¹⁰⁾, geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Gerste, die nach den Ländern der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 genannten Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 27. Juni 1985 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Menge und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75:

- entweder eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstaufuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstaufuhr-

erstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 13. 12. 1980, S. 1.

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII a), VII c), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1605/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

über die Lieferung von Mais an die Republik der Kapverdischen Inseln im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Kapverdische Inseln
3. **Bestimmungsort oder -land** : Kapverdische Inseln
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 9 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270 807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmal der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MILHO / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA A REPUBLICA DE CABO VERDE”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Mindelo (3 500 Tonnen) — Praia (5 500 Tonnen)
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 16. September bis 15. Oktober 1984
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission auf den Kapverdischen Inseln, c/o Dienststelle, „Diplomatenpost”, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1606/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

**über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Gambia im Rahmen
der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Gambia
3. **Bestimmungsort oder -land** : Gambia
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 730 Tonnen (1 000 Tonnen Weichweizen)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW, Berkshire (Telex 848 302)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 5,7 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„WHEAT FLOUR / FOOD AID OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO GAMBIA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Banjul
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 20. Juni 1984 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Juli 1984
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Gambia, c/o Dienststelle, „Diplomatenpost“, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	1 000	Anglia Agricultural Merchants Ltd, New Forge Warehouse, Clenchwarton Road, West Lynn, Kings Lynn, Norfolk	New Forge

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1607/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

über die Lieferung von Weichweizen und Mais als Nahrungsmittelhilfe an Obervolta

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung abgeladen am Bestimmungsort bezieht.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem

Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, so weit wie möglich anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Form der Angebote und die Stellung der Kautions, mit der die Einhaltung der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers gewährleistet werden soll.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware verbunden sind. Die Zahlung an den Vertragspartner darf erst erfolgen, nachdem bestimmte Nachweise für die Lieferung am Bestimmungsort erbracht worden sind.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die in den Anhängen genannte Interventionsstelle wird beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung der in den Anhängen genannten Erzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.
- (2) Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung.
- (3) Die Anhänge gelten als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung der Ausschreibung gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 :

- Artikel 4 mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstaben d) und e) über die Einreichung der Angebote,
- Artikel 5 über die Stellung einer Kautions,
- Artikel 6 über die Öffnung und Lesung der Angebote,
- Artikel 8 über den Vergleich der Angebote.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

(2) Das Angebot des Bieters enthält den Angebotsbetrag je Tonne Produktgewicht in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Im Angebot sind auch die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an dem Bestimmungsort einzubeziehen.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollausfuhrformlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 mit Ausnahme der Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält binnen 48 Stunden derjenige Bieter den Zuschlag, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

(2) Wird das günstigste Angebot von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Scheinen die vorgelegten Angebote nicht den marktüblichen Preisen zu entsprechen, so kann die Interventionsstelle das Ausschreibungsverfahren im Einvernehmen mit der Kommission einstellen.

(4) Die Interventionsstelle unterrichtet spätestens am ersten Werktag nach der Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich oder fernschriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich

am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle die Bescheinigung über die Ausführung der Beräucherung bei.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie

enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungsnachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 7

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 9 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

- der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,
- in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kautions stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kautions ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 genannte Kautions wird freigegeben:

- für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,
- für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

(2) Die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Kautions wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 6 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 % der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Artikel 9

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 11

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 5.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSA GER
Mitglied der Kommission

ANHANG Ia

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Obervolta
3. **Bestimmungsort oder -land** : Obervolta
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 2 500 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris 7^e
(Telex OFIBLE 270 807 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** :
frei Bestimmungsort — Grands Moulins Voltaïques (GMV), Banfora, BP 64, Telex 8212 UV —
via Abidjan
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12 Uhr
15. **Verladedfrist** : 1. bis 31. August 1984
16. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

Vermerk :

Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Obervolta, c/o Dienststelle, ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123,
200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

ANHANG Ib

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Obervolta
3. **Bestimmungsort oder -land** : Obervolta
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 2 500 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270 807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DE HAUTE-VOLTA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Centre national de Stockage et d'Approvisionnement de Ouagadougou (CNSAO), BP 1032, Ouagadougou via Abidjan
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12 Uhr
15. **Verladefrist** : 1. bis 31. Juli 1984
16. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Obervolta, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :
(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

— lose :

— in Säcken :

— Anzahl der Säcke :mit einem Einzelgewicht vonkg Eigengewicht

— mit der Aufschrift :

— Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der festgelegten Qualität überein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1608/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

über die Lieferung von Mais als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Mali

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung abgeladen am Bestimmungsort bezieht.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, so weit wie möglich anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Form der Angebote und die Stellung der Kautions, mit der die Einhaltung der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers gewährleistet werden soll.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware verbunden sind. Die Zahlung an den Vertragspartner darf erst erfolgen, nachdem bestimmte Nachweise für die Lieferung am Bestimmungsort erbracht worden sind.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die im Anhang I genannte Interventionsstelle wird beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung des im Anhang I genannten Erzeugnisses im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.
- (2) Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung.
- (3) Der Anhang I gilt als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung der Ausschreibung gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 :

- Artikel 4 mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstaben d) und e) über die Einreichung der Angebote,
- Artikel 5 über die Stellung einer Kautions,
- Artikel 6 über die Öffnung und Lesung der Angebote,
- Artikel 8 über den Vergleich der Angebote.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

(2) Das Angebot des Bieters enthält den Angebotsbetrag je Tonne Produktgewicht in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Im Angebot sind auch die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an dem im Anhang I bezeichneten Bestimmungsort einzubeziehen.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollausfuhrformlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 mit Ausnahme der Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält binnen 48 Stunden derjenige Bieter den Zuschlag, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

(2) Wird das günstigste Angebot von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Scheinen die vorgelegten Angebote nicht den marktüblichen Preisen zu entsprechen, so kann die Interventionsstelle das Ausschreibungsverfahren im Einvernehmen mit der Kommission einstellen.

(4) Die Interventionsstelle unterrichtet spätestens am ersten Werktag nach der Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich oder fernschriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend

Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle die Bescheinigung über die Ausführung der Beräucherung bei.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie

enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungsnachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 7

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 9 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

— der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,

— in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kautions stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kautions ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 genannte Kautions wird freigegeben :

- für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,
- für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

(2) Die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Kautions wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 6 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 % der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Artikel 9

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 11

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 5.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Republik Mali
3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Mali
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 15 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1 in 2 Teilmengen
 - Nr. 1 : 7 500 Tonnen nach Gao
 - Nr. 2 : 7 500 Tonnen nach Tombouctou
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270 807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU MALI“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort Centre de stockage de l'OPAM :
 - Nr. 1 : 7 500 Tonnen Gao via Lome
 - Nr. 2 : 7 500 Tonnen Tombouctou via Lome
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12 Uhr
15. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Juli 1984
16. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Mali, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :,
(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

— lose :

— in Säcken :

— Anzahl der Säcke :mit einem Einzelgewicht vonkg Eigengewicht

— mit der Aufschrift :

— Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der festgelegten Qualität überein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1609/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

**über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Islamische Republik Mauretanien
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mauretanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 12 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 3 : 5 000 Tonnen — 5 000 Tonnen — 2 000 Tonnen.
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main, Telex 411 475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„FROMENT / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE ISLAMIQUE DE MAURITANIE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** :
 - Nouakchott : 2 × 5 000 Tonnen
 - Nouadhibou : 1 × 2 000 Tonnen
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 31. Juli 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Mauretanien, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	5 000	Haniel Spedition GmbH vorm. Carl Presser & Co. Hafenstraße 10 6450 Hanau/Main 1	Hanau Lager Nr. 109 201
2	3 855	Anker Schiff.-Ges. mbH Betrieb Kallhafen Südweststraße 19-21 2800 Bremen 1	Bremen Lager Nr. 007 704
	1 145	Spedition und Lagerei Laue GmbH Neue Straße 17e 3353 Bad Gandersheim	Bad Gandersheim Lager Nr. 088 401
3	1 192	Haniel Spedition GmbH vorm. Carl Presser & Co. Hafenstraße 10 6450 Hanau/Main 1	Hanau Lager Nr. 109 201
	808	Roters & Buddenberg GmbH Philosophenweg 19 4100 Duisburg	Duisburg Lager Nr. 481 001

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1610/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

**über die Lieferung von Weichweizen als Nahrungsmittelhilfe an die Republik
Tschad**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 können Interventionserzeugnisse verwendet werden.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der

gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung abgeladen am Bestimmungsort bezieht.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, so weit wie möglich anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Form der Angebote und die Stellung der Kautions, mit der die Einhaltung der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers gewährleistet werden soll.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware verbunden sind. Dieser darf jedoch nur gegen Vorlage bestimmter Nachweise für die Lieferung an den Bestimmungsort bezahlt werden.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang I genannte Interventionsstelle wird beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung des im Anhang I genannten Erzeugnisses im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Auftragsvergabe erfolgt im Wege der Ausschreibung.

(3) Der Anhang I gilt als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung der Ausschreibung gelten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80.

(2) Das Angebot des Bieters enthält die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an dem im Anhang I bezeichneten Bestimmungsort.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollausfuhrförmlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Menge, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle eine Bescheinigung über die Ausführung der Begasung bei, die von der ausführenden Firma ausgestellt ist.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probeentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 5

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungsnachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 6

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Besitz sich die Interventionserzeugnisse befanden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 8 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

- der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,
- in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Lieferungsnaachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kautions stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kautions ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 2 genannte Kautions wird freigegeben :

- für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,
- für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gege-

benenfalls der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehene Kautions wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 5 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 % der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Artikel 8

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 10

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 4.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Republik Tschad
3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Tschad
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 9 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270 807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„FROMENT TENDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE
À LA RÉPUBLIQUE DU TCHAD”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** :
nach Bestimmungsort — N'Djemena, Lieu de stockage Chagoua, rue de Chagoua (Tel. 2837) —
via Douala
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1984 um 12.00 Uhr
15. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Juli 1984
16. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Tschad, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123,
200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :
(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

— lose :

— in Säcken :

— Anzahl der Säcke :mit einem Einzelgewicht vonkg Eigengewicht

— mit der Aufschrift :

— Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der in der Ausschreibung festgelegten Qualität überein.

BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	2 528,40	SCAN ZI Saint-Éloi F-58002 Nevers	Les Fouchards (18)
	750,00	AGRI Cher route de la Charité F-18028 Bourges Cedex	Sens-Beaujeu (18)
	2 600,00	AGRI Cher route de la Charité F-18028 Bourges Cedex	Feux (18)
	1 900,00	AGRI Cher route de la Charité F-18028 Bourges Cedex	La-Chapelle-Molinard (18)
	1 221,60	AGRI Cher route de la Charité F-18028 Bourges Cedex	Sancergues (18)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1611/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

**zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit
Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 von Anhang 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sind Zollsenkungen für Einfuhren bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften der Verordnung Nr. 23, die in die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽³⁾, übernommen worden sind. In diesem Fall ist die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gemäß der Übereinstimmungstabelle in ihrem Anhang IV zu berücksichtigen.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 ist bei der Einfuhr eines der in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gegebenenfalls umgerechnet auf die Klasse I, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20

Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zuge schlagen werden.

Anpassungskoeffizienten, Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Spanien führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 9. Juni 1984 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in Spanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1506/84⁽³⁾ festgesetzt;

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1506/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1506/84, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	— 0,4458 — 0,4458 0,4458 0,4458	— 55,11 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	— 0,4458	— 55,11 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1613/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 1583/84⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.
 (⁴) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 33.

ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker***(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	44,58 37,84 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1575/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1575/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1575/84 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 82.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	39,53	
	(b) andere	38,59	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3953
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	36,37 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohrzucker	34,60 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1615/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	34,58
11.07 A II b)	81,82
11.07 B	95,36

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1616/84 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1984

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	— 34,00	— 34,00	— 34,00	— 34,00	— 34,00
	— den anderen Drittländern	0	0	— 40,00	— 40,00	— 40,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	— 40,00	— 40,00	— 40,00	— 40,00	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

